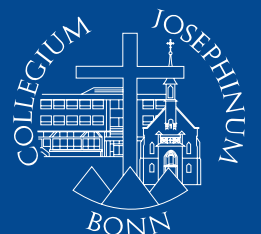


Institutionelles Schutzkonzept



Das Collegium Josephinum Bonn mit seinem Gymnasium und seiner Realschule ist eine Jungenschule in Trägerschaft des Redemptoristenordens. An unserem Gymnasium besteht zusätzlich eine enge Unterrichtskooperation mit der Erzbischöflichen Ursulinenschule für Mädchen in Bornheim-Hersel. Im nachfolgenden Text wird dies sprachlich berücksichtigt und stets von Schülerinnen und Schülern gesprochen.

Impressum

Collegium Josephinum Bonn

Kölustraße 413

53117 Bonn

gymnasium@cojobo.net

realschule@cojobo.net

www.cojobo.net

Schulträger

Provinzialat der Redemptoristen e. V.

Am Josephinum 4

53117 Bonn

Version 1.02

Stand 08/2023

Inhalt

Vorwort	4
Leitbild und Handlungsmaxime: mehr als Orientierung	6
Begriffe und Definitionen: wissen worüber man redet	8
Mitarbeitende, Schüler/innen und Eltern: Der Mensch im Fokus	14
Risiken und Ressourcen: da schauen wir genauer hin	18
Verhaltenskodex: zielorientiert, verbindlich, transparent	20
Beratung und Beschwerde: Ansprechpartner für alle Fälle	26
Intervention und Aufarbeitung: wissen, was zu tun ist	30
Qualitätsmanagement: kritisch evaluieren, ergänzen und anpassen	38
Ausblick	40
Anhang	42

Vorwort

Wie in zahlreichen anderen Institutionen haben leider auch in Einrichtungen der Redemptoristen, auch bei uns in Bonn, schutzbefohlene Menschen Leid erfahren müssen. Aufgrund dieser Vorfälle sind wir uns als Schule unserer besonderen Rolle bewusst, wenn es darum geht, eine Kindeswohlgefährdung auszuschließen. Aus dieser Verantwortung sehen wir für uns eine besondere Verpflichtung, auf das Wohl der uns anvertrauten Schüler zu achten und es aktiv zu fördern.

„Das Schutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass unsere Schule nicht zu einem Tatort wird und Schüler hier keine Gewalt oder Missbrauch durch Erwachsene oder Mitschüler erleben. Zum anderen wollen wir ein Kompetenzort sein, an dem Kinder und Jugendliche, die innerhalb oder außerhalb der Schule von Gewalt und/oder Missbrauch bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden, um die Gewalt zu beenden und verarbeiten zu können.“ (Johannes-Wilhelm Rörig, Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs)

Wir wissen, dass die Umsetzung der Ziele des Institutionellen Schutzkonzeptes (*ISK*) viel Zeit und Kraft in Anspruch nimmt und ein ständiger Prozess bleiben muss. Dieser Herausforderung stellen wir uns aus tiefster Überzeugung, und zwar alle an unseren Schulen Beteiligten: Die Mitglieder des Redemptoristenordens, die Schulleiter/innen, die Lehrer/innen und Mitarbeiter/innen, die Schüler sowie die Eltern sind gefordert, das *ISK* zu entwickeln, mitzutragen und zu evaluieren. Erfolgreich kann das *ISK* nur sein, wenn wir es gemeinsam leben, so dass das achtsame Miteinander unser Schulleben positiv beeinflusst und prägt.

Bei der Erstellung des *ISK* bedanken wir uns bei allen die sich daran beteiligt haben, insbesondere bei unserer Präventionsfachkraft, dem Schulsozialarbeiter Herrn Holger Wondratschek, für die Unterstützung bei der Erstellung und Umsetzung des vorliegenden Konzepts und der Präventionsbeauftragten des Erzbistums Köln, Frau Manuela Röttgen, für die fachliche Unterstützung.

Bonn, April 2019

P. Jan Hafmans

Provincial d. Redemptoristen



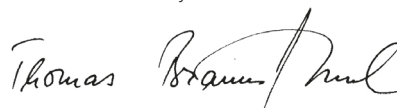
Dr. Eric Corsius

Vertreter des Schulträgers



Thomas Braunsfeld

Schulleiter Gymnasium



Dirk Berger

Schulleiter Realschule





Leitbild und Handlungsmaxime: mehr als Orientierung

Jede Schule hat neben ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag wie jede staatliche Institution einen Schutzauftrag zugunsten von Kindern und Jugendlichen und damit die Verpflichtung, Schüler und Schülerinnen vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Sie hat das staatliche Wächteramt gegenüber Eltern Minderjähriger wahrzunehmen.

Mit Rückblick auf die Vergangenheit ist sich das Collegium Josephinum als Erziehungsgemeinschaft für Jungen seiner besonderen Verantwortung für den Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Gemäß den Leitlinien des Collegium Josephinum Bonn achten wir auf ein Klima von Wohlwollen und Verständnis, sodass sich jeder Schüler und jede Schülerin in seiner Würde ernst genommen weiß, eine individuelle Förderung erfährt und sich in der Schule wohl fühlen kann. Wir achten als Erwachsene das Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit unserer Schüler/innen und stärken sie wirksam für ihre Rechte einzutreten.

Handlungsmaxime: Wertschätzender und respektvoller pädagogischer Umgang

Jedes erzieherische Handeln im christlichen Sinn versteht sich immer als ein Dienst an den anvertrauten jungen Menschen. Zur pädagogischen Professionalität und Verantwortung gehört es, Grenzen und Vertraulichkeit zu wahren. Die Achtung der personalen Würde der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen kommt in einem dem jeweiligen Alter angemessenen Umgang zum Ausdruck. Es herrscht ein offenes und angstfreies Klima. Der Verhaltenskodex als Teil des Schutzkonzepts regelt hier Weiteres. Die Mitarbeitenden begegnen den Schülern/innen mit Wohlwollen. Jede Form von Diskriminierung oder Bloßstellung Einzelner wird vermieden. Die Mitarbeitenden stellen sicher, dass ihre pädagogischen Entscheidungen für die davon betroffenen Schüler/innen transparent und nachvollziehbar sind. Grenzüberschreitungen können angesprochen und ohne Angst vor emotionalen oder anderen Sanktionen benannt werden.

Alle Mitarbeitenden schreiten aktiv ein und unterbinden jede abfällige Äußerung über andere, deren Persönlichkeit oder ihre Körperlichkeit sowie diesbezügliches Fehlverhalten. Das betrifft sowohl abfällige Äußerungen von Mitarbeitenden über Mitarbeitende oder Schüler/innen, abfällige Äußerungen von Schüler/innen über Mitarbeitende, Schüler/innen oder Hausgäste.

Rahmen

Hinsichtlich der Grundsätze und Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen bezieht sich das Collegium Josephinum ausdrücklich auf die aktuellen Vorgaben der Katholischen Kirche und die staatlichen Vorschriften. Sie sind damit Bestandteil des Präventionskonzeptes am Collegium Josephinum.

Gültigkeitsbereich

Dieses Präventionskonzept umfasst das gesamte Collegium Josephinum mit seinen Teilbereichen: Gymnasium, Realschule, CoJoBo-PM und Schulseelsorge.

Die im Klemens-Hofbauer-Haus beheimatete Katholische Studierende Jugend (KSJ) besitzt als unabhängiger Jugendverband eine eigene Konzeption.

Die Provinz St. Clemens der Redemptoristen als Schulträger unterstützt die Schule bei der nachhaltigen Umsetzung dieses Präventionskonzeptes und der Etablierung einer Kultur der Achtsamkeit.

2

Begriffe und Definitionen: wissen worüber man redet

Eine Näherung an das Thema löst vielerorts Irritationen und Verunsicherungen aus. Angemessene Reaktionen und Handlungssicherheit zur Verhinderung bzw. zur Aufdeckung sexualisierter Gewalt bedürfen eines achtsamen und grenzachtenden Umgangs. Wichtig sind Aufklärung und Wissen über Definitionen des Themenkomplexes „sexualisierte Gewalt.“ Hilfreich und sinnvoll ist, sexualisierte Gewalt als differenziertes Geschehen zu betrachten.

Das dreistufigen Modell zur Differenzierung von grenzverletzendem Verhalten im pädagogischen Alltag von Enders, Kossatz, Kelkel und Eberhardt (2010) definiert hierfür die Begriffe Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt.

Grenzverletzungen sind „...alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönliche Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- und Betreuungsverhältnisses überschreiten. Sie verletzen die Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen.“

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einem kulturellen System das Grenzverletzungen zulässt. Die Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend fundiert nicht allein auf objektivierbaren Standards. Das subjektive Empfinden und Erleben des/der Betroffenen ist ebenso wesentliches Merkmal. Im pädagogischen Geschehen lassen sich zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen nicht vollkommen vermeiden. Es handelt sich hierbei jedoch um eine einmalige vorkommende, unabsichtliche Missachtung der Grenzen von Schülerinnen und Schülern und nicht um einen grundlegenden Mangel an Respekt gegenüber diesen. Wird sich die Lehrerin oder der Lehrer der unbeabsichtigten Grenzverletzung bewusst, ist es Ausdruck eines achtsamen Umgangs. Folgen sollten die Übernahme von Verantwortung, ein Entschuldigen und Korrektur des eigenen Verhaltens.

Beispiele für Grenzverletzungen

Angelehnt an Enders, Kossatz, Kelkel, Eberhardt (2010):

- *Einmalige/seltene Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz*
- *Einmalige/seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (z.B. öffentliches Bloßstellen einer Schülerin bzw. eines Schülers vor der Klasse, persönlich abwertende/sexistische oder rassistische Bemerkungen).*
- *Einmalige/seltene Missachtung der Schamgrenzen und sexueller Normen in unterschiedlichen Kulturen*
- *„Flirten“ mit Schülerinnen und Schülern.*
- *Schüler und Schülerinnen mit Kosenamen ansprechen („Süßer“, „Schätzchen“ usw.)*

WICHTIG

Es ist Pflicht der Lehrkräfte ebenfalls fachlich adäquat auf grenzverletzendes, distanzloses oder sexualisiertes Verhalten zwischen Schülerinnen und Schülern zu reagieren und einzuschreiten.

(sexuelle) Übergriffe

Übergriffige Verhaltensweisen durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in Institutionen sind nach Enders et al. (2010): „Sicherlich nicht alle übergriffigen Handlungen im Detail geplant, doch entwickelt sich ein übergriffiges Verhalten/übergriffige Verhaltensmuster nur, wenn Erwachsene oder Jugendliche sich über gesellschaftliche/kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und/oder fachliche Standards hinwegsetzen.“ Sie sind, dies ist ein wesentlicher Unterschied zu Grenzverletzungen, nicht durch eine personalentwickelnde Sensibilisierung der professionellen Rolle in puncto Nähe und Distanz zu korrigieren. Arbeitsrechtliche Maßnahmen scheitern hier ebenso.

Übergriffe sind gekennzeichnet durch

- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen
- Missachtung verbal oder nonverbal gezeigter (abwehrender) Reaktionen der Betroffenen/Opfer; Missachtung von Kritik Dritter an dem übergriffigen Verhalten (z.B. Kritik durch die Schulleitung, Kolleginnen oder Kollegen, Schülerinnen oder Schüler)
- Fehlende Verantwortungsübernahme für das eigene übergriffige Verhalten
- Abwertung von Schülerinnen und Schülern, die Dritte um Hilfe bitten
- Vorwurf des Mobbings gegenüber Schülerinnen und Schülern oder Kolleginnen und Kollegen, die das übergriffige Verhalten benennen und z.B. der Schulleitung melden

Beispiele für Übergriffe durch Lehrkräfte

Angelehnt an Enders, Kossatz, Kelkel, Eberhardt (2010):

- Schülerinnen bzw. Schüler wiederholt als Gesprächspartnerinnen und -partner für die eigenen Probleme nutzen
- Verbale Gewalt wie rassistische oder sexistische Abwertungen
- Das Vertrauen und die Zuneigung einzelner Schülerinnen und Schüler erschleichen (z. B.: durch Bevorzugung, persönliche Geschenke, Billigung von Regelverstößen)
- Das bewusste Ängstigen von Schülerinnen und Schülern (zum Beispiel durch angstmachende Rituale oder wissentlich überfordernde Spiele/Aufgabenstellungen)
- Auferlegen von Geheimhaltungsgeboten (z. B.: Ein Lehrer schreibt einer 13-jährigen Schülerin immer wieder persönliche Briefe, in denen er ihr seine Zuneigung gesteht. In den Briefen fordert er sie auf, Niemandem etwas hiervon zu erzählen.)
- Die Dynamik der Schülergruppe manipulieren, um die eigene Machtposition auszubauen bzw. einzelne Schülerinnen und Schüler zu isolieren oder zu mobben

- *Wiederholtes Flirten mit Schülerinnen und Schülern (z.B. vermeintlich scherzhafte Aufforderung zum Kuss, konsequentes Anreden von Schülerinnen und Schülern mit Kosenamen)*
- *Sexualisierung der Klassenatmosphäre (z.B. durch häufige anzügliche Bemerkungen oder unangemessene Gespräche über Sexualität, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten oder Mimik, voyeuristische Blicke)*
- *Wiederholte Missachtung einer fachlich adäquaten körperlichen Distanz*
- *Einstellen von sexualisierten Fotos in Social Media oder Internet*
- *Sexualistische Manipulation von Fotos, z.B. durch das Einfügen von anderen Personen/Gesichtern in Fotos nackter Körper in sexueller Pose*

Sexuelle, psychische und körperliche Übergriffe können eine Strategie (Grooming) im Rahmen der Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten Missbrauchs sein.

Strafrechtlich Relevanz von Gewalthandlungen

Der Gesetzgeber definiert dies im dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (*siehe StGB §§ 174 – 184*). Beispiele sind: körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung, Exhibitionismus, Verbreitung pornografischer Schriften und Inhalte.

Unabhängig von einer strafrechtlichen Relevanz im Bezug auf übergriffiges Verhalten prüft der im schulischen Kontext zuständige Dienstherr im Rahmen seiner Fürsorge- und Aufsichtspflicht arbeitsrechtliche Konsequenzen.

Spätestens im Zusammenhang mit der juristischen Strafrelevanz sexualisierter Gewalt wird augenscheinlich, dass die o.a. sprachliche Unterscheidung des Dreistufenmodells fließende Übergänge nicht adäquaten und übergriffigen Handelns schwer erfassen kann. Festzuhalten ist, dass jede Form sexualisierter Gewalt das Wohl des jeweiligen betroffenen Menschen massiv verletzt.

Weitere Informationen insbesondere zum Themenfeld „Täterstrategien“ sind der am Ende des Konzepts verlinkten Broschüre des Erzbistums Köln zu entnehmen.



**Kinder können nie zustimmen!
Die Verantwortung für die Tat liegt
immer beim Täter oder der Täterin.**



Charakteristika bei sexualisierter Gewalt

(Zusammenstellung vom ehemaligen Präventionsbeauftragten im Bistum Aachen, Kalle Wassong.)

Viele Täter und Täterinnen behaupten im Nachhinein, dass die Kinder und Jugendlichen, die sie missbraucht haben, „es auch gewollt haben“. Sexuell motivierte Gewalthandlungen beeinträchtigen und schädigen das Kind oder den Jugendlichen in ihrer eigenen sexuellen Entwicklung. Sie können aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstands nicht einschätzen, was Erwachsene mit ihren Handlungen bezwecken. Sie können demnach auch nie bewusst und verantwortlich zustimmen oder einverstanden sein. Die ältere Person nutzt die körperliche und geistige Unterlegenheit des Kindes bewusst aus, um damit seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder oder Jugendlichen zu befriedigen. Von daher liegt die Verantwortung immer beim Täter!

Täter und Täterinnen nutzen ihre Macht aus.

Bei der Ausübung sexualisierter Gewalt handelt es sich immer auch um eine Ausnutzung einer Machtposition. Diese kann aus Gründen des Alters, des Geschlechts, der Herkunft, des sozialen Status, körperlicher Überlegenheit oder formaler Position (z. B. als Lehrer oder Gruppenleiterin) zustande kommen. Diese Macht oder Autorität ermöglicht den Tätern die Ausnutzung dieses Machtgefälles.

Täter und Täterinnen nutzen Vertrauen aus.

Nur äußerst selten (außer im Bereich der Grenzverletzungen) sind Fälle sexualisierter Gewalt zufällige und spontane Taten. In der überwiegenden Mehrzahl sind die Taten langfristig und strategisch geplant. Täter und Täterinnen missbrauchen oft dieselbe Person mehrfach und zunehmend intensiver. Dabei werden insbesondere Situationen bewusst ausgenutzt, in denen die Kinder und Jugendlichen, gegen die sich ihre sexualisierten Gewalthandlungen richten, allein, unterlegen oder wehrlos sind und dabei nicht in der Lage sich selber aus der Situation zu befreien. Dazu kommt, dass die Täterinnen und Täter ihr Opfer häufig einschüchtern und die „Schuld“ für die Tat den Betroffenen zuschieben. Damit wollen Sie verhindern, dass die Tat bekannt wird.

Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt deshalb bei den Erwachsenen.

Die meisten betroffenen Kinder- und Jugendlichen sind aufgrund des häufigen Abhängigkeitsverhältnisses und der `mächtigen` Position des Täters oder der Täterin nicht in der Lage, allein ihre erlebte sexualisierte Gewalt zu beenden oder sich eigenständig Hilfe zu holen. Weiter erschwerend kommen häufig eigene Scham- und Schuldgefühle des/der Betroffenen und oftmals ein bestehendes Vertrauensverhältnis zum Täter bzw. zur Täterin hinzu.

Unsere Verpflichtung zum Hinschauen

Daher sind wir Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Einrichtungen und Angeboten zum Hinschauen und zur Hilfe für Kinder und Jugendliche verpflichtet! Täterinnen und Täter suchen sich in der Regel ihr Umfeld für die geplante Tat sehr genau aus. Sie testen ihr Umfeld und wollen sicher sein, dass ihre Kolleginnen und Kollegen und ihr Umfeld nicht merken, was sie vorhaben. Oft jedoch gibt es Hinweise oder Verhaltensweisen, die zunächst als komisch wahrgenommen werden oder ein „ungutes Gefühl“ hinterlassen. Nehmen Sie dieses Gefühl ernst! Ignoranz gegenüber Hinweisen und bewusstes Wegschauen ermöglichen Tat.

3

Mitarbeitende, Schüler/innen und Eltern: Der Mensch im Fokus

Um sexualisierter Gewalt an Schülern/innen wirksam vorbeugen zu können, setzt das Collegium Josephinum auf die offensive Thematisierung und Enttabuisierung dieser Problematik.

Mitarbeiter/innen, Eltern sowie insbesondere die Schüler und Schülerinnen werden im Rahmen des Unterrichts und spezieller Präventionsangebote über Formen sexualisierter Gewalt, Täterstrategien, institutionelle Regeln, Interventionsmöglichkeiten und Hilfen für die Betroffenen sowie Präventionsprojekte regelmäßig informiert.

Personal

Bei der Prävention von sexualisierter Gewalt gebührt in allen Institutionen den Mitarbeitern/innen besondere Aufmerksamkeit. Im Rahmen einer präventiven Personalpolitik ist die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung aller Mitarbeitenden wesentlich. Schon bei den Auswahlgesprächen aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird das Themenfeld Prävention und das o. a. Leitbild erörtert.

Vor Antritt des Beschäftigungsverhältnisses:

- Vorlage des „erweiterten Führungszeugnis“ (gemäß § 30a, Abs. 1 BZRG)
- Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung gemäß der Vorlage des Erzbistums Köln
- Unterzeichnung des Verhaltenskodexes des Collegium Josephinum (siehe unten)
- Zeitnahe Teilnahme an einer Präventionsschulung gemäß der Präventionsordnung des Erzbistums Köln

Die Ausführungen gelten ebenso für Referendare/Referendarinnen und Studierende im Praxissemester, die nicht der direkten Dienstaufsicht der Schulleitung unterstellt sind.

Des Weiteren sind allen Arbeitsverträgen die Standards und Regeln der Schule zum Umgang mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie entsprechende Dienstanweisungen beigelegt.

Während des Beschäftigungsverhältnisses

- *Aktuelles Wissen zum Thema sexualisierte Gewalt*
- *Rhythmisierte 5-jährliche Teilnahme an vertiefenden Präventionsschulungen*
- *Rhythmisierte 5-jährliche Wiedervorlage des „erweiterten Führungszeugnisses“ (gemäß §30a, Abs. 1 BZRG)*
- *Regelmäßige Teilnahme an internen bzw. externen Veranstaltungen zu präventiv-pädagogisch relevanten Themen*
- *Verbindliche fachspezifische curriculare Einbindung des Themenkomplexes*

Schulträger und Schulleitung

Die verantwortliche Implementierung und Dynamisierung des vorliegenden Konzepts obliegt dem Schulträger und den jeweiligen Schulleitungen. Unterstützt werden sie hierbei durch mindestens eine qualifizierte Präventionsfachkraft und eventuell bestellte Lehrkräfte mit koordinierenden Aufgaben.

Wesentliche Aspekte sind

- *Jährliche Klärung des Schulungsbedarfs des Personals und Fortbildung*
- *Berücksichtigung des Konzepts in der Schulentwicklungsplanung*
- *Sicherung des Qualitätsmanagements*
- *Schaffung von Ressourcen*

Schüler/Schülerinnen und Eltern

Wichtiges Instrument gelungener Prävention ist Wissen und Aufklärung durch sogenannte Primärangebote. Das Collegium Josephinum implementiert hierfür der Entwicklung angemessene Angebote zur sexuellen Bildung und begleitende sexualpädagogische Projekte, wie z. B. das MFM-Projekt des Referates Ehe- und Familienpastoral des Erzbistums Köln für die Klassen 6.

Die zunehmende Digitalisierung der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen stellt auch im Bezug auf sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche oder andere Straftaten ein besonderes Gefährdungspotenzial dar. Die Information über Schutzmöglichkeiten in virtuellen Räumen ist in die Präventionsaktivitäten integriert.

Schulungsbedarf bei Schülern und Schülerinnen wird ebenso ermittelt und die Partizipation an der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation des Konzepts, z. B. durch die aktive Einbindung in die Risiko- und Ressourcenanalyse, gewährleistet. Geeignete und angemessene Instrumente sind z. B. Fragebögen, Befragungen, persönliche Gespräche etc.

Die Eltern stehen in der natürlichen und primären Verantwortung für die Erziehung und für das Wohl ihrer Kinder. Eine Sensibilisierung für das Themenfeld und eine Begleitung in pädagogischen Fragen erfolgen im Rahmen der im Schulvertrag genannten Erziehungspartnerschaft. Die primärpräventiven Angebote für Kinder und Jugendliche werden daher durch Informationen für Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte ergänzt.

Es sind jährliche Veranstaltungen zu präventiv-pädagogischen Themen und/oder beispielsweise die Bereitstellung von Printmaterialien und eines entsprechenden Newsletters angedacht. Die Konzeptionierung erfolgt derzeit.

Eltern wird die Mitarbeit am Präventionskonzept insbesondere über die Schulpflegschaft ermöglicht.

Anbieter (Auswahl) im Bereich Fortbildung zu präventionsrelevanten Themen sind:

AMYNA e.V. -Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Mariahilfplatz 9
81541 München
Telefon: 089 9057 4510 0
Telefax: 089 8905 7451 99
info@amyna.de
www.amyna.de

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -Vernachlässigung e.V.

– DGfPI Geschäftsstelle
Sternstraße 9-11
40479 Düsseldorf
Telefon: 0211 4976 800
Telefax: 0211 4976 8020
info@dgfpi.de
www.dgfpi.de

Deutscher Kinderschutzbund – DKSB Bildungsakademie BiS

Hofkamp 102
42103 Wuppertal
Telefon: 0202 7476 5882 0
Telefax: 0202 7476 5881 0
info@bis-akademie.de
www.bis-akademie.de

Fortbildungs-Akademie des Deutschen Caritasverbandes

Wintererstraße 17-19
79104 Freiburg
Telefon: 0761 2001 700
Telefax: 0761 2001 799
akademie@caritas.de
www.fak-caritas.de

Institut für Sexualpädagogik (ISP) Geschäftsstelle

Friedrich-Ebert-Ring 37
56068 Koblenz
Telefon: 0261 1330 637
info@isp-dortmund.de
www.isp-dortmund.de

Zartbitter Köln e.V.

Sachsenring 2-4
50677 Köln
Telefon: 0221 3120 55
Telefax: 0221 9320 397
info@zartbitter.de
www.zartbitter.de

Innocence in Danger e.V.

Holtzendorffstrasse 3
14057 Berlin
Telefon: 030 3300 7538
Telefax: 030 3300 7548
info@innocenceindanger.de
www.innocenceindanger.de

Präventionsbüro PETZE //

PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH

Dänische Straße 3-5
24103 Kiel
Tel. (0431) 91185
Fax (0431) 92709
petze@petze-kiel.de
www.petze-kiel.de

4

Risiken und Ressourcen: da schauen wir genauer hin

Eine detaillierte Analyse des eigenen Arbeitsfelds und des Lern- und Lebensorts Schule ist Grundlage für gelingende Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Ebenso sind solche Faktoren und Ressourcen zu benennen, die bereits förderlich am Collegium Josephinum integriert und etabliert sind.

Aufbauend auf den für unsere Schule wichtigen Grundpfeilern pädagogischer Arbeit erfolgt eine transparente und partizipative Analyse. In die Erstaufnahme sind jeweils unterschiedliche Personengruppen der beiden Schulen des Collegium Josephinum involviert. Diese bestehen aus:

Schüler/Schülerinnen
 Eltern
 Schulseelsorge
 Lehrer/innen
 Schulleitungen
 Schulsozialarbeit
 Präventionsfachkraft

Moderiert durch die Präventionsfachkraft erfolgte ein Themenabend in intensivem Austausch. Folgende Leitfragen dienten der Orientierung:

Welche Strukturen, räumlichen Gegebenheiten, Situationen oder Gepflogenheiten bergen besondere Risiken für sexuelle Übergriffe bis hin zu Missbrauch? Wie groß ist die Gefahr, dass ein Schüler/in an dieser Schule keine Hilfe findet oder gar nicht danach sucht?
 Elf konkretisierende Fragen und weitere Tischvor-

lagen erleichterten den Einstieg in den Dialog der Kleingruppen. Die fachliche Information der Personen erfolgte im Vorfeld durch Präventionsschulungen und/oder Literaturmaterial.

Die Ergebnisse der kontextgebundenen Kleingruppen wurden im Weiteren dem Plenum vorgestellt. Eine sich anschließende konstruktive Diskussion berücksichtigte im Wesentlichen die Themen:

Präventive Personalauswahl und -Entwicklung
 Primärprävention und sexualpädagogische Angebote für Schüler/innen
 Strukturelle/räumliche Grenzen
 Beschwerdewesen
 Intervention und Aufarbeitung
 Risiken außerhalb von Schule
 Wichtigkeit von Transparenz und klaren Regeln
 (Existierende) Sensibilität für das Themenfeld innerhalb aller Personengruppen
 Bestehende Ressourcen und Schutzfaktoren am Collegium Josephinum

Ebenso wurde die Möglichkeit geboten, eventuelle Ergänzungen und Anmerkungen nachträglich direkt an die Präventionsfachkraft zu leiten. In informellen Feedbackgesprächen wurden die positive Sinnhaftigkeit und die Qualität des Austauschs angesprochen. Die Ergebnisse der Risiko- und Potenzialanalyse werden als Handlungsempfehlungen verstanden und spiegeln sich in den einzelnen Abschnitten des vorliegenden Konzepts wider.

Im Sinne des Qualitätsmanagements werden Risiken und Potenziale mindestens alle 3 Jahre überprüft.

Die Dokumentation der Veranstaltungen zur Risiko- und Potenzialanalyse obliegt der Präventionsfachkraft.

5

Verhaltenskodex: zielorientiert, verbindlich, transparent

Vertrauen ist elementarer Baustein der pädagogischen Praxis. Damit dieses Vertrauen nicht für sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung ausgenutzt werden kann, dient der Verhaltenskodex allen an der Schule Tätigen als Orientierung für den achtsamen Umgang miteinander und die Wahrung von Grenzen und Vertraulichkeit. Er formuliert Verbindlichkeiten für bestimmte Situationen, ohne den pädagogischen Alltag durch Regeln und Verbote zu überfrachten. Er soll Handlungssicherheit geben, ist jedoch nicht als abschließend zu verstehen.

Im Zusammenhang mit Fehlern und Ausnahmen sind die Merkmale einer fehlerfreundlichen Kultur und wichtiger Transparenz wesentlich. Der Verhaltenskodex verpflichtet ebenso, Ausnahmen und Übertretungen transparent zu machen. Im Fall von Ausnahmen oder Übertretungen anderer wird an den Verhaltenskodex und dessen Einhaltung erinnert. Wird dies durch das Gegenüber nicht berücksichtigt, verpflichtet der Kodex zur Information an die Dienstvorgesetzten. Fehlerfreundlichkeit und Transparenz sind die Voraussetzung, um mögliche Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten, falschen Eindrücken und Falschverdächtigung vorzubeugen.

Der Verhaltenskodex wird allen Mitarbeitenden sowie allen Schüler/innen und deren Eltern zugestellt und veröffentlicht.

Für die am Collegium Josephinum tätigen Mitarbeitenden und Lehrkräfte entsprechen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodexes dienstlichen Anweisungen.

Für die Schüler/innen bzw. Eltern ist der Kodex eine Ergänzung zur Hausordnung.

Der Erhalt und die Kenntnis des Verhaltenskodexes sind zu unterzeichnen.

Leitregeln

Hilfe

Schüler/innen werden ermutigt, Hilfe anzufragen. Wir vermitteln: Hilfe holen macht stark.

Kommunikation

Die Sprache ist respektvoll und nicht bloßstellend. Zuhören und gegenseitiges Ausreden lassen sind zu beachten.

Respekt

Ein respektvolles Miteinander schließt ebenso den ordentlichen Umgang mit Räumen, Einrichtungen und Materialien anderer ein. Respekt gilt auch im Konfliktfall.

Stopp

Das verbale oder nonverbale Äußern, dass das Handeln eines Anderen Grenzen überschreitet, führt zur sofortigen Einstellung und Korrektur des Handelns. Insbesondere gilt: Niemand ist gegen seinen Willen zu berühren/anzufassen.

Sprache und Ansprache

1. Alle am Collegium Josephinum eingebundenen Personen begegnen einander mit Wertschätzung und Respekt. Der höfliche Umgang fördert ein gutes Lern- und Arbeitsklima.
2. Gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches und rassistisches Verhalten wird aktiv Stellung bezogen und eingeschritten.
3. Abwertende, sexualisierte, gewaltverherrlichende oder diskriminierende Sprache wird nicht geduldet und konsequent geahndet. Dies gilt ebenso für abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.
4. Kosenamen und/oder Namensverniedlichungen, die eine unangemessene persönliche Nähe herstellen, sind zu unterlassen.
5. Die Lehrer/innen und Mitarbeitenden am Collegium Josephinum werden von den Schüler/innen mit „Sie“ angesprochen.

Nähe und Distanz

1. Alle am Collegium Josephinum Tätigen gehen achtsam, respektvoll und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Insbesondere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen des Gegenübers sowie eigene Grenzen werden erkannt und respektiert.
2. Lehrinhalte sind so zu gestalten, dass gegenüber Schüler/innen keine Grenzen überschritten werden.
3. Einzelgespräche, Beratungssituationen, Individualförderung etc. erfordern in besonderer Weise die Beachtung der Spezifität der jeweiligen Situationen.
4. Äußern Schüler/innen selbst subjektiv empfundene Grenzüberschreitungen, sind diese ernst zu nehmen und ohne Kommentierung zu respektieren.
5. Grenzen werden klar benannt und ggf. begründet.
6. Grenzverletzungen müssen thematisiert werden.
7. Die äußere Erscheinung und Kleidung aller am Schulleben Beteiligten sind der Schule als einem Ort des Lernens und Arbeitens angemessen. Hinweise auf nicht angemessene Bekleidung sind ausdrücklich gewünscht und werden ernst genommen.

Körperkontakt

1. Körperkontakt oder Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Sie sollen kontext- und altersangemessen sein. Der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist zu respektieren.
2. Sollte ein/e Schüler/in aufgrund einer besonderen Situation (z.B. Verletzung, Heimweh, Trauer) körperlichen Kontakt suchen, ist dem Wohl des Kindes/des Jugendlichen gemäß und unter verantwortlicher Grenzachtung zu handeln. Das Zulassen von körperlicher Nähe in diesem Sinne ist mit dem Kind/Jugendlichen zu thematisieren und transparent zu machen.
3. Jede Form persönlicher Grenzverletzung ist bewusst zu reflektieren. Es sind angemessene Maßnahmen zu deren Verhinderung zu treffen.

Medien und soziale Netzwerke

1. Alle am Collegium Josephinum Tätigen achten auf eine verantwortungsvolle Nutzung sämtlicher Medien und sozialer Netzwerke im Schulalltag.
2. Alle Lehrer/innen, die digital mit ihren Schüler/innen kommunizieren, sorgen für eine klar definierte dienstliche digitale Erreichbarkeit.
3. Die Mitarbeitenden nutzen soziale Netzwerke (Facebook, Instagram, WhatsApp etc.) nicht zu privaten Kontakten mit Schüler/innen.
4. Werden soziale Netzwerke außerhalb von www.cojobo.net für dienstliche Tätigkeiten über ein eindeutig definiertes Zeitfenster genutzt, ist dies zu dokumentieren. Geltende Altersbeschränkungen sind zu beachten.
5. Bei Wandertagen, Exkursionen, Klassenfahrten etc. wird im Vorfeld die Nutzung von mobilen Geräten verbindlich und in Absprache aller Beteiligten geklärt.
6. Eltern achten auf einen gewaltfreien und grenzverletzungsfreien Gebrauch digitaler Medien der Schüler/innen.
7. Medien egal welcher Art mit diskriminierenden, gewaltverherrlichenden, rassistischen oder pornografischen Inhalten sind verboten.
8. Die gültigen Regelungen des Datenschutzes sind bindend.

Sportunterricht

1. Schüler/innen und Mitarbeitende tragen im Sportunterricht angemessen funktionelle Kleidung, die auf Provokation verzichtet.
2. Das Betreten der Umkleiden im Sport- oder Schwimmunterricht durch die Lehrkraft oder Mitarbeitende ist (außer bei begründeter Sorge) zu unterlassen. Eventuell notwendiges Eintreten in die Umkleiden erfolgt nach vorherigem Klopfzeichen und einer angemessenen Wartezeit.
3. Hilfestellung im Sportunterricht ist grundsätzlich mit den Schülern/innen zu besprechen. Sinn und Art der Hilfestellung werden eindeutig geklärt.
4. Bei Hilfestellung durch Mitschüler/innen ist ebenso, Sinn, Art und Vorgehensweise zu verdeutlichen.
5. In einer akuten Gefährdungssituation wird unmittelbar und adäquat eingegriffen.
6. Die Fachkonferenz Sport nimmt den Themenbereich Prävention als ständigen TOP in ihre Sitzungen auf.
7. Die regelmäßigen 5-jährlichen Präventionsschulungen berücksichtigen insbesondere die fachspezifischen Besonderheiten der Thematik Nähe und Distanz.

Wandertage, Freizeiten und Reisen

1. Bei Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung nimmt mindestens eine Begleitperson des gleichen Geschlechts teil. Sofern Eltern oder andere weitere Begleitpersonen teilnehmen, sind die Vorgaben der Präventionsordnung des Erzbistums Köln bzw. des BkiSchG zu berücksichtigen.
2. Bei Übernachtungen im Rahmen von Ausflügen oder Fahrten sind Schüler/innen und Begleiter/innen in der Regel in separaten Räumlichkeiten untergebracht. Sollte dies im Einzelfall (z. B. Turnhalle bei Weltjugendtag) nicht möglich sein, werden Schüler/innen und Eltern im Vorfeld darauf hingewiesen. Separierte Schlafbereiche sind zwingend einzuhalten.
3. In Schlaf-, Sanitär- oder ähnlichen Räumen sind 1:1-Situationen zwischen Begleitpersonen und Schüler/innen untersagt. Notwendiges Eintreten in die Räumlichkeiten erfolgt nach vorherigem Klopfzeichen und einer angemessenen Wartezeit.
4. Begleitpersonen und Schüler/innen nutzen, sofern vorhanden, getrennte Sanitarräumlichkeiten. Das Duschen erfolgt getrennt.
5. Gesonderte Bestimmungen des JuSchG, Abschnitt 2- werden altersabhängig erörtert.
6. Schüler/innen übernachten nicht in Privatwohnungen von Mitarbeitenden.

Ergänzungen für Lehrkräfte und Mitarbeitende

1. Die Kleidung der Lehrkräfte drückt ihre Professionalität, „ihr Empfinden für Nähe und Distanz und ihre Wertschätzung für den Beruf aus. Kleidung trägt nicht zu einer Sexualisierung der Atmosphäre bei (z. B. sexuell aufreizende Freizeitkleidung, die viel Haut sichtbar werden lässt oder die Genitalien abzeichnet). Unangemessen sind demnach u. a. kurze Hosen bei Lehrern und Spaghetti-Tops bei Lehrerinnen.
2. Die Mitarbeitenden begegnen den Schüler/innen mit Wohlwollen. Jede Form von Diskriminierung oder Bloßstellung Einzelner wird vermieden.
3. Die Mitarbeitenden stellen sicher, dass ihre pädagogischen Entscheidungen für die davon betroffenen Schüler transparent und nachvollziehbar sind. Grenzüberschreitungen können durch Schüler/innen angesprochen und ohne Angst vor emotionalen oder anderen Sanktionen benannt werden.
4. Alle Mitarbeitenden schreiten aktiv ein und unterbinden jede abfällige Äußerung der Schüler/innen über ihre Mitschüler/innen, deren Persönlichkeit oder ihre Körperlichkeit sowie diesbezügliches Fehlverhalten.
5. Verwandtschafts- oder Freundschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu Eltern oder Schüler/innen müssen der Schulleitung zur Kenntnis gegeben werden, wenn es im konkreten Fall zu Befangenheit kommen kann.
6. Werden Schüler/innen bevorzugt oder erhalten sie bestimmte Privilegien, so ist dies der Leitung gegenüber transparent zu machen und zu begründen. Werden Sanktionen gegen Schüler/innen ausgesprochen, so ist dies dem Ordinarius oder der Schulleitung gegenüber mitzuteilen und zu begründen.
7. Die Mitarbeitenden der Schule dürfen einzelnen Schüler/innen kein Geld geben und keine Geschenke machen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.
8. Die Mitarbeitenden der Schule dürfen von einzelnen Schüler/innen oder Eltern kein Geld und/oder keine Geschenke annehmen. Weitergehende Informationen zur Annahme von Belohnungen und Geschenken im Schulbereich sind hier dargestellt:
https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/Beamtenrecht/Annahme_Belohnungen.pdf (Stand 20.11.2018)
9. Vergütete Tätigkeiten für Eltern, Kinder und Jugendliche werden der Schulleitung zur Kenntnis gegeben, wenn es im konkreten Fall zu Befangenheit kommen kann.

6

Beratung und Beschwerde: Ansprechpartner für alle Fälle

Gemäß den anfangs formulierten Leitlinien des Collegium Josephinum Bonn achten wir auf ein Klima von „Wohlwollen und Verständnis“, „so dass sich jeder Schüler/Schülerin in seiner Würde ernst genommen weiß, eine individuelle Förderung erfährt und sich in der Schule wohl fühlen kann.“ Wir stärken unsere Schüler/innen, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Konflikte können vorkommen und werden von den Beteiligten in einer konstruktiven Haltung gelöst.

Beratung

Die ganzheitliche Entwicklung unserer Schüler ist uns ein wesentliches Anliegen. Deshalb bieten wir Beratung nicht nur in Fragen der schulischen Laufbahn und der Studien- und Berufsorientierung an, sondern auch dann, wenn es inner- oder außerhalb der Schule einmal Probleme gibt. Neben den KlassenlehrerInnen und Schulleitungen gibt es ein multiprofessionelles und schulformübergreifendes Team bestehend aus Beratungslehrer/innen, Schulseelsorger und Schulsozialarbeiter/Präventionsfachkraft.

Das Team unterstützt bei

- Schwierigkeiten im Unterricht
- Problemen mit Mitschüler/innen oder Lehrer/innen
- Akuten schulischen und persönlichen Konfliktfällen und familiären Krisen
- Suchtverhalten (z.B. Drogen, übertriebenem Medienkonsum)
- Der Suche nach inner- und außerschulischer Orientierung

Das Team bietet

- Lösungsorientierte Einzelgespräche/ gemeinsame Gespräche mit Schülern, Eltern und/oder Lehrer/innen
- Gemeinsame Prüfung der Nachhaltigkeit vereinbarter Lösungsansätze
- Anstoßen und Begleiten von klassenbezogenen und problemorientierten Projekten
- Gestaltung von thematischen Elternabenden, Workshops und Tutorials
- Individuelle seelsorgerische Begleitung in Krisenfällen
- Kollegiale Fallberatung

In allen Klassenräumen hängt eine Übersicht der Beratungsangebote und Zuständigkeiten innerhalb des Collegium Josephinum Bonn aus. Die Ansprechpartner/innen sind mit Foto abgebildet.

Präventionsfachkraft

Gemäß §12 der Präventionsordnung benennt der Schulträger mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung unterstützt.

Die Präventionsfachkraft übernimmt gemäß den Bestimmungen der Präventionsordnung des Erzbistums folgende Aufgaben:

- Kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren
- Fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte
- Bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers
- Berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige qualifizierte Personen zum Einsatz kommen
- Benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf
- Ist Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese

Präventionsfachkräfte

am Collegium Josephinum Bonn

Schulsozialarbeiter **Holger Wondratschek**

Tel.: +49(0) 228 55585-305

h.wondratschek@cojobo.net

Miriam Wengeler, Lehrerin an der Realschule

Tel.: +49(0) 228 55585-40

m.wengeler@cojobo.net

Beschwerdewege

Es gibt innerhalb des Collegium Josephinum ein niedrigschwelliges Beschwerdesystem in Form von vertrauensvollen Ansprechpartnern/innen beziehungsweise Beschwerdestellen (z. B. die von den Schülern selbst gewählten Verbindungslehrer/innen), zusätzlich die Beratungslehrer/innen, Schulseelsorger, Schulsozialarbeiter und das Peerberatungskonzept beim Schulsanitätsdienst. Zum Beschwerdesystem gehören auch Klassenlehrer/innen, Schulleitungen und externe Beschwerdestellen.

Das folgende interne und externe Beschwerdesystem wird in der Schule durch Aushänge publiziert und allen Mitarbeiter/innen, Eltern und Schülern zu Beginn ihrer Zeit am Collegium Josephinum Bonn und im jährlichen Rhythmus wiederholend vorgestellt.

Interne Beschwerdewege

Schüler und Schülerinnen wenden sich an

- Fachlehrer/innen
- Klassenleitungen und stellvertretende Klassenleitungen/Ordinarien
- Schulseelsorger/ Schulsozialarbeiter/in/ Präventionsfachkraft
- Beratungslehrer/innen
- SV-Verbindungslehrer/innen
- Schulleitung

Eltern haben die Möglichkeit, sich an die folgenden Ansprechpartner zu wenden:

- Fachlehrer
- Klassenleitung und stellvertretende Klassenleitung
- Schulseelsorger/ Schulsozialarbeiter/in
- Beratungslehrer/innen
- Schulleitung
- Schulträger

Beschwerdeweg für Mitarbeitende

- Lehrerrat bzw. MAV
- Schulleitung des Collegium Josephinum Bonn Gymnasium/Realschule
- Provinzial der Ordensprovinz St. Clemens der Redemptoristen als Schulträger

Provinzleitung St. Clemens

Redemptoristen Provinz St. Clemens

Wittemer Allee 34

NL - 6286 AB Wittem

Tel.: +31 (0) 43 61088-10

Fax: +31 (0) 43 61088-19

P. Jan Hafmans (Provinzial)

j.hafmans@redemptoristen.nl

Externer Beschwerdeweg bei Vorfällen sexualisierter Gewalt

Die Provinzleitung der Redemptoristen hat Ansprechpersonen für Betroffene von sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder Schutzbefohlener durch Ordensangehörige oder hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeitende der Ordensgemeinschaft oder in ordenstragenden Einrichtungen benannt.

Externe Missbrauchsbeauftragte

Martin van Ditzhuyzen

Steinstrasse 22
41334 Nettetal
mvd@vd-organisationsberatung.de
+49 (0)2153-1397123

Marie-Therese Wirtz-Doerr

Am Krausberg 29
41542 Dormagen
Am Krausberg 29, 41542 Dormagen
wirtz-doerr@web.de
+49 (0)1515 4381337

Erzbistum Köln

Das Collegium Josephinum steht in Zusammenarbeit mit dem Erzbistum Köln und seiner Koordinationsstelle Prävention. Diese unterstützt das Collegium Josephinum im Sinne einer Implementierung und nachhaltigen Umsetzung ihres Präventions- und Interventionskonzepts durch Informationsbroschüren und Handreichungen sowie durch Informationsveranstaltungen und Fortbildungen.

Erzbistum Köln

Generalvikariat Koordinationsstelle Prävention
Marzellenstraße 32
50668 Köln
Tel. 0221 / 1642-1500
praevention@erzbistum-koeln.de
<https://www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/index.html>

Betroffene können sich ebenso an externe Fachkräfte wenden, z.B.

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Sankt Augustin e. V.

Anlauf - und Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen
Kölnstraße 112-115 | 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241-28000, Fax: 02241-203004
www.kinderschutzbund-sankt-augustin.de

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder des Caritasverbandes für die Stadt Bonn e. V.

Hans-Iwand-Straße 7 | 53113 Bonn
Tel. 0228/223088 | Fax: 0228/241272
erziehungsberatung@caritas-bonn.de

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Wilhelmstraße 27 | 53111 Bonn
Tel.: 0228/ 63 55 24 | Fax: 0228/ 69 78 05
info@beratung-bonn.de

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Tel. 0800 22 55 530
bundesweit, kostenfrei, anonym
www.hilfetelefon-missbrauch.de

Sonstige Beschwerdewege

Bei Vorfällen sexualisierter Gewalt durch jugendliche oder erwachsene Personen aus dem Umfeld des betroffenen Schülers können Sie sich an die Sozialarbeit, die Schulseelsorge und das Beratungsteam wenden. Sie sollten auch Meldungen an die Polizei bzw. das zuständige Jugendamt erwägen.

Alle Ansprechpartner des Beschwerdemanagements werden durch Aushang in den Schulen, in den Elternmaterialien und auf der Schulhomepage bekannt gegeben.

7

Intervention und Aufarbeitung: wissen, was zu tun ist

Die Schule ist für betroffene Kinder und Jugendliche ein wichtiger Ort, an dem sie sich anvertrauen können und an dem sie Hilfe erhalten können. Der Schule kommt gemäß dem „Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)“ und dem Gesetz über die „Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“ eine besondere Verantwortung und Stellung im Hinblick auf einen qualifizierten Umgang mit betroffenen Kindern und Jugendlichen zu.

Der adäquate Umgang mit dem Bekanntwerden eines möglichen Verdachtsfalls setzt bei allen Beteiligten das Wissen zum Prozedere und eine sachliche Handlungssicherheit voraus. Eine transparenter Interventionsplan gibt hierbei die nötige Orientierung. In der Zielgruppe der Mitarbeitenden am Collegium Josephinum entspricht er einer dienstlichen Anweisung.

Das Verfahren beschreibt ebenso Maßnahmen der Aufarbeitung und der Rehabilitation für den Fall eines unbegründeten Verdachts. Folgende Szenarien der Erfahrung sexueller Gewalt eines Schülers/ einer Schülerin sind im Interventionsplan zu unterscheiden:

Durch eine Person außerhalb der Schule (z. B. in der Familie, im Sportverein etc.)

Durch Mitschüler oder Mitschülerinnen

Durch Erwachsene in der Schule (z. B. eine Lehrkraft oder einen anderen pädagogischen oder nicht pädagogischen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin)

Darüber hinaus wird die Einbindung von Fachberatungsstellen, Jugendamt und Polizei definiert.

Grundsätzlich gilt

- Bei sexuell übergriffigem oder gewalttätigem Verhalten gilt die Sorge zuerst der/dem von der Gewalt Betroffenen. Der Schulträger bzw. die Schulleitung stellen sicher, dass für Betroffene, sowie bei Bedarf deren Erziehungsberechtigten, während des gesamten Verfahrens vom ersten Hinweis an eine möglichst durchgängige Unterstützung durch Vertrauenspersonen und die nötigen psychologischen Hilfestellungen bereitgestellt werden.
- Sie/Er erhält die zur Verarbeitung der Vorfälle notwendige Unterstützung.
- Angemessene Hilfestellungen werden ggf. ebenso den Angehörigen der Betroffenen, den Schülern im Umfeld sowie Mitarbeitern /innen zur Verfügung gestellt.
- Prinzipiell sind die Vorfälle, Ereignisse und Gespräche zu dokumentieren und je nach Einschätzung der Dringlichkeit die Informationen weiterzugeben.
- Bei jeglichen Hinweisen auf Vorfälle sexuellen Missbrauchs im Sinne der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (im Anhang des Präventionskonzepts) finden diese Leitlinien in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Kommunikationswege

Eine Kommunikation nach außen erfolgt lediglich durch die Schulleitung bzw. den Schulträger. Die Beratung durch externe Fachkräfte ist empfohlen. Mitarbeitende nehmen keine Stellung zu Vorwürfen oder Hergängen von sexualisierter Gewalt. Sie verweisen auf obige Ansprechpartner. Die Zuwiderhandlung gegen das Verschwiegenheitsgebot bedingt disziplinarische/arbeitsrechtliche Konsequenzen.

Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

Wenn im folgenden Text von Mitarbeitenden die Rede ist, sind alle Erwachsenen gemeint, die in Kontakt mit den Schülern stehen. Dazu gehören genauso Praktikanten/innen, Ehrenamtliche, Hauswirtschafts-, Verwaltungs- und Haustechnikmitarbeiter/innen sowie die Mitarbeitenden im pädagogischen Bereich und in der Leitung von sportlichen Aktivitäten.

Planvoll vorgehen!

- Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Denn überstürzte Handlungen können die Situation für Betroffene verschlimmern.
- Wenn sich Betroffene anvertrauen: zuhören, ermutigen, sich mitzuteilen.
- Das Erzählte vertraulich behandeln, aber Betroffenen erklären, dass man sich Unterstützung holen wird.
- Die weiteren Schritte mit dem/der Betroffenen absprechen. Es ist wichtig, dass die zugesagte Verschwiegenheit eingehalten wird.
- Die Inhalte des Gespräches schriftlich protokollieren!

Die Präventionsfachkraft bzw. die Schulleitung informieren!

Vor allen weiteren Aktivitäten oder vor dem Entstehen von Gerüchten ist es unbedingt geboten, die Schulleitung einzuschalten. Alle weiteren Schritte gehen von der Schulleitung aus. Eine Information der Schulleitung erfolgt spätestens durch die Präventionsfachkraft.

Dies gilt nicht, wenn es einen Verdacht gegen die Schulleitung selbst gibt. Dann muss sich die/der Mitarbeiter/in eigenverantwortlich an die entsprechenden Beschwerdestellen, die Ordensleitung oder die externen Missbrauchsbeauftragten wenden.

Fachliche/professionelle Hilfe einholen!

In einer solchen Situation ist man als Mitarbeiter/in oder ehrenamtlich Tätiger überfordert. Deshalb ist es nötig, sich fachliche Unterstützung zu holen. Auf Veranlassung der Schulleitung besprechen Sie Ihre Wahrnehmung, Ihre Beobachtung bzw. Ihren Verdacht mit der Präventionsfachkraft.

- In diesem Gespräch möglichst genau von den Beobachtungen und Wahrnehmungen berichten.
- Die Inhalte des Gespräches schriftlich protokollieren!

Beratung durch eine externe geschulte Fachkraft!

- Bei jedem Verdachtsfall ist es nötig, die ausführliche, persönliche Beratung einer externen geschulten Fachkraft in Anspruch zu nehmen. Diese Beratung kann das kommunale Jugendamt oder eine andere geeignete Beratungsstelle übernehmen. In dieser Fachberatung sollte geklärt werden, ob sich der Verdacht erhärtet und welche Verfahrenswege und Vorgehensweisen nötig sind.
- Insbesondere um einen möglichen Schutz des/der Täter/in zu unterbinden, ist die Beteiligung einer externen Fachberatungsstelle sinnvoll.
- Protokollierung des Beratungsgesprächs!

Klärung der weiteren Verfahrenswege!

- *Den/Die vermeintliche Täter/in ist auf keinen Fall zu konfrontieren, da er bzw. sie den Druck auf den Betroffenen/die Betroffene erhöhen könnte.*
- *Handelt es sich bei dem Fall um einen Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt gegen eine/n Heranwachsenden im familiären oder sozialen Umfeld, besteht keine Meldepflicht an den Orden oder das Erzbistum, aber ggf. an das Jugendamt oder die Polizei, nämlich dann, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls wahrscheinlich bzw. offensichtlich ist. Wichtig ist, mit dem/der Betroffenen alle Handlungsschritte abzusprechen!*
- *Die Schulleitung informiert die Ordensleitung und ggf. die Diözesanleitung über alle Fälle sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeitende.*
- *Ebenso wird der/die Beauftragte des Redemptoristenordens für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs informiert.*

Sollte sich der Verdacht erhärten, ist die Person sofort vom Dienst zu suspendieren und es sind arbeitsrechtliche (ggf. kirchenrechtliche) Konsequenzen einzuleiten. Über diese Maßnahmen entscheidet der Provinzial als Dienstherr. Die Betroffenen sind zu hören und die Eltern der/des Betroffenen zu unterrichten. Zu beachten ist gegebenenfalls auch, nicht unmittelbar betroffene Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Mitarbeiter/innen durch Hilfestellungen (Vertrauenspersonen, externe Fachkräfte) zu unterstützen. Weitere Schritte sind je nach Fall mit externen fachkompetenten Stellen zu erörtern.

Sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche

Sexueller Missbrauch Minderjähriger untereinander stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, die eine entsprechende Reaktion der Schule erfordert. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen müssen nicht nur vor Übergriffen Erwachsener geschützt werden, die Wahrung ihres Rechtes auf körperliche und seelische Unversehrtheit erfordert es auch, dass sie keine sexualisierte Gewalt durch andere Kinder und Jugendliche erleiden.

Vorgehen bei Vermutungen und Verdacht gegen Kinder und Jugendliche sowie bei erwiesener sexualisierter Gewalt

Die Vorgehensweise bei Vermutungen und Verdacht gegen Kinder und Jugendliche ist mit der unter Kapitel „Sexualisierte Gewalt durch Erwachsene in der Schule“ identisch. Bei erwiesener sexualisierter Gewalt gilt folgende Vorgehensweise:

- Die Schulleitung wird sofort tätig. Durch konsequentes Handeln verweist sie den übergriffigen Schüler/die übergriffige Schülerin in die Schranken. Erst dadurch kann die Gefahr gravierender psychischer Folgen für das betroffene Kind reduziert werden.
- Betroffene Eltern auf Opfer- und auf Täterseite müssen mit einbezogen werden.
- Der übergriffige Schüler muss erleben, dass seine Macht/Handeln ein Ende findet, sobald sich Lehrer/innen einschalten.
- Ausführliche Gespräche mit dem übergriffigen Schüler sind zu führen, auch wenn das betroffene Kind Vorrang hat. Der Übergriff muss genau benannt werden, um dem übergriffigen Schüler die Verantwortung für seine Handlung übergeben zu können. Im Gespräch muss zur Verhaltensänderung aufgefordert werden. Weitere Gespräche sollten dem Ziel dienen, den übergriffigen Schüler zur Einsicht in sein Fehlverhalten zu bewegen.
- Ablehnung darf nur auf die Übergriffssituation – das Verhalten – bezogen werden und nicht auf den übergriffigen Schüler.
- Konsequenzen, Sanktionen und Maßnahmen müssen in einem inneren Zusammenhang mit dem übergriffigen Verhalten stehen.
- Der betroffene Schüler erhält Hilfe.
- Der übergriffige Schüler wird unterstützt.

Sexualisierte Gewalt durch andere Personen aus dem nichtschulischen Umfeld

Sexualisierte Gewalt wird in vielen Fällen von Männern und Frauen ausgeübt, die zur Familie oder zum außerschulischen Umfeld des Kindes oder Jugendlichen gehören.

Zur Vorgehensweise bei Vermutungen und Verdacht gegen andere Personen aus dem außerschulischen Umfeld des Kindes und Jugendlichen wird verwiesen auf die Passage „Sexualisierte Gewalt durch Erwachsene in der Schule“ dieser Dienstweisung, die entsprechend sinnvoll anzuwenden ist.

Planvoll vorgehen!

- *Das ist schwierig, aber sehr wichtig! Überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer verschlimmern.*
- *Wenn sich ein Opfer anvertraut: ihm zuhören, es ermutigen, sich mitzuteilen.*
- *Das Erzählte vertraulich behandeln, aber dem Opfer erklären, dass man sich Unterstützung holen wird. Die weiteren Schritte mit dem Opfer absprechen. Es ist wichtig, dass die zugesagte Verschwiegenheit eingehalten wird.*
- *Die Inhalte des Gespräches schriftlich protokollieren!*

Die Schulleitung informieren!

- *Vor allen weiteren Aktivitäten oder vor dem Entstehen von Gerüchten ist es unbedingt geboten, die Schulleitung einzuschalten. Alle weiteren Schritte gehen von der Schulleitung aus.*

Fachliche/professionelle Hilfe einholen!

- *In einer solchen Situation ist man als Mitarbeiter/ in oder ehrenamtlich Tätiger überfordert. Deshalb ist es nötig, sich fachliche Unterstützung zu holen. Auf Veranlassung der Schulleitung besprechen Sie Ihre Wahrnehmung, Ihre Beobachtung bzw. Ihren Verdacht z.B. mit einem/einer Mitarbeiter/in des Beratungsteams oder der Schulseelsorge. In diesem Gespräch möglichst genau von den Beobachtungen und Wahrnehmungen berichten.*
- *Die Inhalte des Gespräches schriftlich protokollieren!*

Einschätzung des Ausmaßes

- *Die Schulleitung zieht die Präventionsfachkraft hinzu.*
- *Die Schulleitung schätzt gemeinsam mit dem Fachberater/-in und dem/der meldenden Mitarbeiter/in das Ausmaß (Übergriff oder sexualisierte Gewalt) ein und spricht sich ihnen ein sinnvolles, hilfreiches weiteres Vorgehen ab.*
- *Die Schulleitung entscheidet über weitere Hilfsangebote für das betroffene Kind oder Jugendlichen und evtl. dessen Eltern. Des Weiteren legt sie fest, welche Maßnahmen nach dem BKiSchG und dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung, getroffen werden müssen.*

Aufarbeitung

Zukünftige Präventionsmaßnahmen fundieren auf einer gelungenen Aufarbeitung eines Verdachtsfalls bzw. eines tatsächlichen Falls sexualisierter Gewalt.

Nachhaltige Aufarbeitung bei bestätigtem Verdachtsfall

Fürsorgepflichten des Schulträgers und der Schulleitungen berücksichtigen insbesondere den betroffenen Schüler/die betroffene Schülerin. Des Weiteren sind Organisationsstrukturen und bestehende Präventionskonzepte auf die tatsächliche Wirksamkeit hin zu überprüfen.

Es empfiehlt sich insbesondere die externe Begleitung durch eine Fachkraft und die zusätzliche Aufarbeitung durch Supervision. Wesentliche Faktoren sind neben präventiven Aspekten die Wiederherstellung einer arbeitsfähigen Haltung des Gesamtsystems, bestehend aus Schüler/innen, Eltern und Mitarbeitenden.

Betroffene

Betroffenen-/Opferschutz ist primäre Handlungsmaxime in allen Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt. Schulträger und Schulleitungen wirken auf eine gelingende Unterstützung hin. Neben einer Poollösung mit internen Ansprechpartner/innen ist insbesondere auf externe Fachberatungen zu verweisen und ein niedrigschwelliger, unbürokratischer Zugang hierzu zu ermöglichen.

Im Sinne einer betroffenenfokussierten und zeitnahen Aufarbeitung werden unterschiedliche Hilfesysteme installiert. Notwendige Ressourcen werden hierfür in ausreichendem Umfang bereitgestellt.

Nachhaltigkeit der Aufarbeitung soll ebenso durch die Möglichkeit erreicht werden, dass ehemals Betroffene ihre Perspektive und Expertise im Themenfeld einbringen können und so die Maßnahmen des Präventionskonzepts unterstützen können.

Rehabilitationsmaßnahmen

Im Falle einer fälschlichen Verdächtigung eines Mitarbeitenden gilt die Richtlinie des „Runden Tisch Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (Die Bundesregierung, Hrsg. Abschlussbericht. Berlin 2011. Seite 26): „Personen, die fälschlicherweise einem Verdacht ausgesetzt waren, (...) müssen konsequent rehabilitiert werden.“

Das Ziel der vollständigen beruflichen und privaten Rehabilitation besteht aus:

- *Der Information aller beteiligten Personen und Institutionen über die Aufklärung eines nicht bestätigten Verdachts.*
- *Der Information an vom betroffenen Mitarbeitenden benannte weitere Personen.*
- *Der supervisorischen Aufarbeitung für alle Mitarbeitenden und die Schulleitung zum Wiedergewinn eines vertrauensvollen Arbeitsklimas.*

8

Qualitätsmanagement: kritisch evaluieren, ergänzen und anpassen

In den Prozess einer nachhaltigen Implementierung des Präventionskonzepts und der regelmäßigen Evaluierung sind insbesondere der Schulträger, die Schulleitungen und die Präventionsfachkraft am Collegium Josephinum Bonn eingebunden. Eventuell von der Schulleitungen bestellte Lehrkräfte mit koordinierenden Aufgaben sind ergänzend hinzuzuziehen. Die Dokumentation ist obligatorisch. Eine inhaltliche und fachliche Auseinandersetzung mit den Themenbereichen erfolgt in der Regel im u. a. Rhythmus.

Zeitliches Prüfschema

Mitarbeitende	
Selbstauskunftserklärung:	Einmalig
Verhaltenskodex:	Einmalig bzw. bei Anpassungen des Kodexes
Präventionsschulung	5-jährlich zu erneuern/ vertiefen
Erweitertes Führungszeugnis:	5-jährlich zu erneuern

Das Thema Prävention ist ständiger Tagesordnungspunkt in der ersten Lehrerkonferenz des jeweiligen Schuljahres. Die Schulkonferenz behandelt den Themenbereich regelmäßig. Die Schulleitungen und die Präventionsfachkraft informieren hier insbesondere über die aktuellen Verfahrenswege zu den Themen Intervention und Beschwerdemanagement.

Institutionelles Schutzkonzept

*Längstens alle 3 Jahre,
bzw. nach einem Interventionsfall*

Wesentlich sind insbesondere die Schwerpunkte Überprüfung, Anpassung und Ergänzung im Bereich der Risikoanalyse, des Verhaltenskodexes, der Beschwerdewege und der Intervention.

Ermittlung eines Schulungsbedarfs

Jährlich

Präventionsmaßnahmen für Schüler und Schülerinnen

Regelmäßige und altersadäquate, in den Fachunterricht eingebundene, Einheiten werden mittelfristig konzeptioniert. Sie ergänzen die bereits bestehenden Angeboten sinnhaft.

Sonstiges

Im Sinne einer gewünschten Erziehungspartnerschaft bietet das Collegium Josephinum Bonn einmal jährlich eine Veranstaltung für interessierte Schüler und Schülerinnen und/oder Eltern zu pädagogischen Themen. Dies kann ebenso im Verbund mit der Kooperationschule erfolgen.

Unabhängig von den o.a. Zeitrastern sind Veröffentlichungen zum Themenkomplex insbesondere ob etwaiger personeller Veränderungen mindestens jährlich zu prüfen und zeitnah zu aktualisieren.

9

Ausblick

Mit der Veröffentlichung des Präventionskonzepts am Collegium Josephinum Bonn ist ein wesentlicher Meilenstein erreicht. Dies ist jedoch ein lediglich erster Schritt.

Der arbeitsintensive Weg zur gelungenen Implementierung ist Aufgabe für dieses und das folgende Jahr. Begleitet wird dies u.a. durch Veranstaltungen für die gesamte Schulgemeinschaft zur Vorstellung, Erläuterungen und Nachfragen zum ISK. Sinnhaft ist dies ergänzt durch Ermittlung eines weiteren Schulungsbedarfs im Gesamtsystem.

Wesentlich sind ebenso:

- Abschluss zusätzlicher Kooperationsvereinbarungen mit den im vorliegenden Konzept vorgestellten ortsbezogenen Fachstellen
- Erarbeitung eines tragenden Konzepts zur curricularen Einbindung des Themenfeldes im jeweiligen Fachunterricht
- Erarbeitung und Veröffentlichung der Leitfäden, Checklisten und Dienstanweisung zur Intervention für alle Mitarbeitenden
- Ergänzende Handreichungen und Informationsmaterial (siehe auch: Broschüre "Augen auf-hinsehen und schützen) für Eltern/Schüler

Aus Sicht der Präventionsfachkraft empfiehlt sich 2019 insbesondere folgende Themen zusätzlich zu bearbeiten:

- Transparente Publikation des ISK und der wesentlichen Inhalte auf den Online-Medien des Collegium Josephinum Bonn, inklusive der vorliegenden Anti-Mobbing-Konzepte des CoJoBo
- Fortschreibung einer partizipativen Risiko-/Potentialanalyse und Berücksichtigung im ISK
- Konzeptionelle Bereitstellung zeitlicher und finanzieller Ressourcen

Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)“ im Erzbistum Köln

Name, Vorname

Tätigkeit, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Strafbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift

